

Beschl.-Nr.
127-31/93
v. 22.4.93

Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Rotterode

Die Gemeinde Rotterode erläßt auf Grund der §§ 2, 21 und 35 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 24.6.1992, des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 7.1.1992, der §§ 1 und 10 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (Thür. KAG) vom 7.8.1991 folgende, von der Gemeindevertretung beschlossene und von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom ~~14.06.1993~~.. genehmigte Gebührenordnung der Freiwilligen Feuerwehr Rotterode:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rotterode werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 38 (2) ThBKG gebührenfrei ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtig sind gemäß § 38 ThBKG nachfolgende Tatbestände:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.

II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis dieser Gebührenordnung.

II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Oberbrandmeisters bzw. des Einsatzleiters.

V. Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für den eingesetzten Feuerwehrangehörigen für verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung oder dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustimmung des Gebührenbescheides.

§ 6
Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Regelungen außer Kraft.

Rotterode, den 14. 6. 1993



Wilhelm
Bürgermeisterin

